

Value Management & Research AG
Kronberg im Taunus

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Anhang für das Geschäftsjahr 2012

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen

Value Management & Research AG, Kronberg
Bilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva	Anhang	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR	Passiva	Anhang	31.12.2012 EUR	31.12.2011 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital	(6)		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	(1)			I. Gezeichnetes Kapital		1.606.565,00	8.032.825,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	796,20	II. Kapitalrücklage		24.028.787,43	24.028.787,43
II. Sachanlagen	(1)			III. Gewinnrücklagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		0,00	771,93	Andere Gewinnrücklagen		2.214.929,27	2.214.929,27
III. Finanzanlagen	(2)			IV. Verlustvortrag		-25.809.860,80	-25.207.773,04
Anteile an verbundenen Unternehmen		<u>1.424.000,00</u>	<u>1.424.000,00</u>	V. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		<u>360.446,97</u>	<u>-602.087,76</u>
		1.424.000,00	1.425.568,13			2.400.867,87	8.466.680,90
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen	(7)		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(3)			1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		101.380,00	83.868,00
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		20.000,00	0,00	2. Steuerrückstellungen		10.000,00	135.510,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände		<u>4.193.812,61</u>	<u>3.311.861,43</u>	3. Sonstige Rückstellungen		<u>102.040,80</u>	<u>163.859,50</u>
		4.213.812,61	3.311.861,43			213.420,80	383.237,50
II. Wertpapiere	(4)			C. Verbindlichkeiten	(8)		
Sonstige Wertpapiere		3.398.417,08	3.011.127,04	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		21.970,89	79.164,60
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	(5)			2. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>6.432.129,23</u>	<u>17.718,24</u>
		<u>32.159,10</u>	<u>1.198.244,64</u>			6.454.100,12	96.882,84
		7.644.388,79	7.521.233,11				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>				
		<u>9.068.388,79</u>	<u>8.946.801,24</u>			<u>9.068.388,79</u>	<u>8.946.801,24</u>

Value Management & Research AG, Kronberg
Gewinn- und Verlustrechnung für 2012

	Anhang	2012 EUR	2011 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	(9)	121.720,12	569.520,33
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		-139.767,00	-763.117,69
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 13.247,63 (Vj. EUR 14.264,58)		-24.317,62	-47.612,06
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.568,13	-5.221,15
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(11)	-267.309,00	-475.552,63
5. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 615.000,00 (Vj. EUR 550.000,00)	(12)	615.000,00	550.000,00
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon Erträge aus der Abzinsung EUR 941,11 (Vj. EUR 20.413,21)	(13)	92.315,45	112.338,20
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	(10)	0,00	-528.000,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-31.497,15</u>	<u>-7.270,17</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		364.576,67	-594.915,17
10. Außerordentliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Anwendung der Art. 66 und 67 Abs. 1 bis 5 EGHGB (Übergangsvorschriften zum BilMoG) EUR 4.130,00 (Vj. EUR 4.130,00)		-4.130,00	-4.130,00
11. Außerordentliches Ergebnis		-4.130,00	-4.130,00
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,30	-3.015,39
13. Sonstige Steuern		<u>0,00</u>	<u>-27,20</u>
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		<u><u>360.446,97</u></u>	<u><u>-602.087,76</u></u>

Anhang der

Value Management & Research AG Kronberg im Taunus

für das Geschäftsjahr 2012

I. Allgemeine Grundlagen

Der Jahresabschluss der Value Management & Research AG, Kronberg im Taunus, für das Geschäftsjahr 2012 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238ff, §§ 264ff HGB) und des Aktiengesetzes aufgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden gemäß §§ 266 Abs. 2 und 3 sowie 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierung und Bewertung

Das Sachanlagevermögen und die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibung erfolgt nach der linearen Methode. Die angewandten Abschreibungssätze entsprechen der wirtschaftlichen Nutzungsdauer.

Finanzanlagen und die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten inkl. Nebenkosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Der beizulegende Wert wird nach dem Ertragswertverfahren ermittelt, wobei der Wert des Eigenkapitals die Untergrenze der Bewertung darstellt.

Innerhalb der Bilanzposition Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind die Forderungen zum Nominalwert unter Berücksichtigung gebildeter Einzelwertberichtigungen angesetzt. Die Berechnung des hierunter ausgewiesenen Aktivwerts einer nicht verpfändeten Rückdeckungsversicherung erfolgte aus dem Deckungskapital unter Beachtung der Bestimmungen des koordinierten Ländererlasses vom 22.2.1963 (BStBl 1963 II 47, Ziffer 4). Ansprüche aus Dividenden, Überschussanteilen oder Beitragsrückerstattungen werden ebenfalls in den Aktivwert einbezogen, soweit deren Höhe am Bilanzstichtag feststeht.

Die Bewertung der Sonstigen Wertpapiere erfolgte nach dem strengen Niederstwertprinzip und unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Wertaufholungsgebotes.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert angesetzt.

Die Rückstellung für Pensionen wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB ermittelt. Demnach wurde die Pensionsrückstellung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst, welcher sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Diskontierungszinssatz beträgt 5,04% und wird monatlich von der Dt. Bundesbank veröffentlicht. Es wurde ein Rententrend von 2% unterstellt. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Die Bewertung erfolgte unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Method. Die ermittelte Verpflichtung wurde mit dem Aktivwert aus einer verpfändeten Rückdeckungsversicherung saldiert. Der Unterschiedsbetrag aus der BilMoG-Umstellung wird über 15 Jahre mit einem Betrag von EUR 4.130 amortisiert.

Die Sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken, ungewisse Verpflichtungen und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Für die Umrechnung der in der Gesellschaft auftretenden Währungen zum 31. Dezember 2012 wurden die folgenden Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank verwendet (Betrag in Währung für 1 EURO):

31. Dezember 2012 – USD 1,3194; CHF 1,2072

30. Dezember 2011 – USD 1,2939; CHF 1,2156.

III. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

(1) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Die Entwicklung des Anlagevermögens haben wir im Anlagespiegel gesondert erläutert (Anlage zum Anhang).

(2) Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Anteilsbesitz nach § 285 Nr. 11 HGB

Von den zum 31. Dezember 2012 in den Posten Anteile an verbundenen Unternehmen aufgeführten Gesellschaftsanteilen wurden die Anteile an der Interinvest S.A., Luxemburg im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht wertberichtet.

Zur Entwicklung der Anteile an verbundenen Unternehmen verweisen wir auf den Anlagespiegel (Anlage zum Anhang).

Zum Bilanzstichtag werden folgende Anteile von mindestens 20% unmittelbar gehalten:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital in %	Eigenkapital der Gesellschaft in T€	Ergebnis 2012 in T€
Interinvest S.A., Luxemburg, Luxemburg (1)	100,0	1.431	292

(1) verbundenes Unternehmen

Das verbundene Unternehmen ist nicht börsennotiert.

(3) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von T€ 4.194 betreffen mit T€ 4.000 (Vorjahr T€ 3.000) Schuldscheindarlehen gegenüber Kreditinstituten, welche kurzfristig kündbar und zum Nominalbetrag rückzahlbar sind. Im Vorjahr waren diese unter den Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen worden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurde der Vorjahresausweis im vorliegenden Jahresabschluss entsprechend angepasst.

Darüber hinaus sind Forderungen aus Steuererstattungsansprüchen gegenüber dem Finanzamt in Höhe von T€ 103 (davon T€ 47 Körperschaftsteuerguthaben, T€ 56 Körperschaftsteuerrückforderungen) sowie aus dem Aktivwert einer Rückdeckungsversicherung in Höhe von T€ 81 und Forderungen aus Überzahlungen von T€ 9 enthalten.

(4) Sonstige Wertpapiere

Setzen sich aus der Anlage von liquiden Mitteln wie nachstehend aufgeführt zusammen. Der DWS Institutional-Money Geldmarktfonds wurde im Zeitraum Februar bis August 2012 verkauft.

EURO	2012	2011
DWS Institutional-Money Plus	0,00	2.011.127,04
DWS Floating Rate	1.260.600,00	0,00
Schuldverschreibung Grenke Finance	1.000.000,00	1.000.000,00
Anleihen Deutsche Bank	130.393,08	0,00
DB Portfolio Euro Depot	1.007.424,00	0,00
SUMME	3.398.417,08	3.011.127,04

(5) Guthaben bei Kreditinstituten

Die täglich fälligen Forderungen an Kreditinstitute belaufen sich auf T€ 3. Auf Zinsabgrenzungen entfallen T€ 18.

Passiva

(6) Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt € 1.606.565,00 und ist eingeteilt in 1.606.565 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Am 6. Oktober 2011 hat Herr Matthias Girnth, Deutschland, der Value Management & Research AG gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass sein Anteil an Stimmrechten an der VMR AG am 4. Oktober 2011 die Schwellen von 3%, 5%, 10%, 15%, 20% und 25% überschritten hat und zu diesem Tag insgesamt 29,88% der Stimmrechte an der Gesellschaft beträgt, was 480.000 Stimmrechten entspricht.

Ebenfalls am 6. Oktober 2011 hat uns die Gesellschaft Red Morecra Limited, Nikosia, Zypern, gemäß § 21 Abs. 1 WpHG mitgeteilt, dass ihr Stimmrechtsanteil an unserer Gesellschaft am 4. Oktober 2011 die Schwelle von 75% und 50% unterschritten hat und zu diesem Tag 48,12% (773.093 Stimmrechte) betrug.

In diesem Zusammenhang hat Herr Egill Agústsson, Reykjavik, Island, uns mitgeteilt, dass sein Stimmrechtsanteil an unserer Gesellschaft am 4. Oktober 2011 die Schwelle von 75% und 50% unterschritten hat und zu diesem Zeitpunkt 48,12% beträgt. Davon sind ihm 48,12% nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen. Zugerechnete Stimmrechte werden dabei über folgende von ihm kontrollierte Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der Value Management & Research AG jeweils 3% oder mehr beträgt, gehalten: Red Morecra Limited, Nikosia, Zypern.

Mit Beschluss vom 12. September 2012 hat die ordentliche Hauptversammlung beschlossen das Grundkapital um € 6.426.260,00 auf € 1.606.565,00 herabzusetzen. Die Kapitalherabsetzung erfolgt, damit das freigewordene Kapital in Höhe von € 6.426.260,00 zu einer Kapitalrückzahlung an die Aktionäre von € 4,00 je Aktie verwendet werden kann. Die Kapitalrückzahlung erfolgt Anfang April 2013 aus kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten.

Die Kapitalherabsetzung erfolgt durch die Zusammenlegung der Aktien nach § 229 Abs. 3 i. V. m. § 222 Abs. 4 Satz 2 AktG im Verhältnis 5 zu 1 durch Zusammenlegung von jeweils fünf auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalherabsetzung festzulegen.

Mit der Eintragung der Hauptversammlungsbeschlüsse über die Herabsetzung des Grundkapitals und Neueinteilung des Aktienkapitals in das Handelsregister des Amtsgerichts Königstein am 9. Oktober 2012 ist die Kapitalherabsetzung und die entsprechende Satzungsänderung wirksam geworden.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. September 2012 ermächtigt, das Grundkapital bis zum 12. September 2017 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 803.282,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2012).

Die Kapitalrücklage entwickelte sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Anfangsbestand 1. Januar 2012	<u>24.028.787,43</u>
Endbestand 31. Dezember 2012	<u>24.028.787,43</u>

Die anderen Gewinnrücklagen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	€
Anfangsbestand 1. Januar 2012	<u>2.214.929,27</u>
Endbestand 31. Dezember 2012	<u>2.214.929,27</u>

Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2012

	€
Bilanzverlust 31. Dezember 2011	<u>- 25.809.860,80</u>
Jahresergebnis 2012	<u>360.446,97</u>
Bilanzverlust 31. Dezember 2012	<u>- 25.449.413,83</u>

Der Vorstand der VMR AG schlägt vor, das ausgewiesene Jahresergebnis mit dem bestehenden Verlustvortrag zu verrechnen und den verbleibenden Verlust auf neue Rechnung vorzutragen.

(7) Rückstellungen

Es besteht eine saldierte Pensionsrückstellungen für den ehemaligen Vorstand Herrn Kevin Devine in Höhe von T€ 101 (2011: T€ 84). Die verpfändete Rückdeckungsversicherung wurde in Höhe von T€ 81 gemäß § 246 Abs. 2 HGB mit der Pensionsrückstellung saldiert. Der Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtung beläuft sich auf T€ 232. Die zum 31.12.2012 bisher noch nicht erfassten versicherungsmathematischen Verluste belaufen sich auf T€ 50. Der sich aus der

Pensionsverpflichtung ergebene Zinsanteil beträgt T€ 11. Die verpfändete Rückdeckungsversicherung hat sich im Geschäftsjahr 2012 von T€ 78 in 2011 um T€ 3 auf T€ 81 erhöht. Die unverpfändete Rückdeckungsversicherung hat sich im Geschäftsjahr 2012 von T€ 79 in 2011 um T€ 2 auf T€ 81 erhöht.

Die anderen Rückstellungen in Höhe von T€ 102 wurden im Wesentlichen für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss (T€ 58), dem Geschäftsbericht und der Kosten für die Hauptversammlung (T€ 25) sowie für die Aufbewahrung von Unterlagen (T€ 19) gebildet.

(8) Verbindlichkeiten

Darin sind im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus noch offenen Rechnungen in Höhe von T€ 22 (2011: T€ 79) sowie ein Sonderkonto aus der Kapitalherabsetzung in Höhe von T€ 6.426 enthalten. Die Rückzahlung an die Aktionäre soll im April 2013 erfolgen. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von maximal einem Jahr.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(9) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 122) enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösungen von Rückstellungen (T€ 56), aus dem Verkauf von Wertpapieren (T€ 36) und aus der Weiterberechnung von Lohnkosten an die Tochtergesellschaft Interinvest S.A (T€ 20).

(10) Abschreibungen auf Finanzanlagen

Es wurden keine Abschreibungen vorgenommen.

(11) Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den Sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insbesondere Verwaltungsaufwendungen für externe Rechts- und Beratungskosten (T€ 15), für Mieten (T€ 44), Aufsichtsratsvergütungen (T€ 29), Jahresabschluss- und Prüfungskosten (T€ 68), Geschäftsbericht und Hauptversammlung (T€ 25), für Versicherungen (T€ 18) sowie periodenfremde Aufwendungen (T€ 37) enthalten.

(12) Erträge aus Beteiligungen

Erträge aus Beteiligungen resultieren aus Anteilen von verbundenen Unternehmen und betreffen eine Dividendenausschüttung der Interinvest S.A., Luxemburg in Höhe von T€ 615.

(13) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die Gesellschaft erzielte Zinserträge in Höhe von T€ 92, darin sind im Wesentlichen Erträge aus Schuldscheindarlehen der Deutschen Pfandbriefbank AG, Frankfurt (T€ 51) der Westdeutschen ImmobilienBank AG (T€ 9), einer Schuldverschreibung der GrenkeFinance PLC, Dublin (T€ 20), sowie aus einer Anleihe der Deutschen Bank (T€ 9) enthalten. Erträge aus der Aufzinsung von Körperschaftsteuerguthaben sind mit T€ 1 (T€ 20) enthalten.

(14) Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Posten enthält Aufwendungen aus Aufzinsung in Höhe von T€ 1 (T€ 0)

IV. Sonstige Angaben

Die Gesellschaft hielt zum Bilanzstichtag keine weiteren Beteiligungen mit Stimmrechten über fünf Prozent an großen Kapitalgesellschaften.

Die Gesamtbezüge des Herrn Matthias Girnth als alleiniges Mitglied des Vorstands betragen im Geschäftsjahr 2012 T€ 90.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird in § 17 der Satzung der Value Management & Research AG geregelt und belief sich im Geschäftsjahr 2012 auf T€ 29 (2011: T€ 37).

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder setzt sich wie folgt zusammen:

	Sitzungs- entgelt T€	Feste Vergütung T€
Günther Paul Löw, Vorsitzender	7	6
Peter Lang, stellv. Vorsitzender	3	5
Juho Hiltunen	3	5
Gesamt	13	16

Die im Geschäftsjahr für den jeweiligen Abschlussprüfer i.S.d. § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB als Aufwand erfassten Honorare belaufen sich für die Jahres- und Konzernabschlussprüfung auf T€ 29 (2011: T€ 24).

V. Erklärung zum Corporate Governance Codex gemäß § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Erklärung nach § 161 AktG abgegeben und den Aktionären im Internet unter www.vmr.de dauerhaft zugänglich gemacht.

VI. Vorstand und Aufsichtsrat

Im Geschäftsjahr 2012 bestand der Vorstand aus:

Matthias Girnth, Bad Soden

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der VEM Aktienbank AG, München
- Mitglied des Aufsichtsrats der Impera Total Return AG, Frankfurt, bis 28. Februar 2012
- Vorsitzender des Verwaltungsrates der Interinvest S.A., Luxemburg

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt zusammen:

Günther Paul Löw, Frankfurt (Vorsitzender)

- Rechtsanwalt
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der CFP BioConnect AG, Frankfurt am Main
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der CFP & Founders Investments GmbH & Co. KGaA, Frankfurt am Main
- Mitglied des Aufsichtsrats der S+O Immobilien AG, Frankfurt am Main
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der S+O Mineral Industrie AG, Frankfurt am Main
- Mitglied des Aufsichtsrats der Die Skonto AG, Iserlohn
- Vorsitzender des Aufsichtsrats der Infernum Productions AG, Berlin

Peter Lang, Luxemburg (stell. Vorsitzender)

- Kaufmann

Juho Hiltunen, Luxemburg

- Kaufmann

VII. Arbeitnehmer

Die Anzahl der Arbeitnehmer im Sinne des § 285 Nr. 7 HGB inkl. Vorstand lag im Jahresdurchschnitt bei 2,75 (2011: 6).

Die Arbeitnehmer inkl. Vorstand teilen sich in Gruppen wie folgt auf:

	<u>2012</u>	<u>2011</u>
Vorstand	1	1
Abwicklung Eigengeschäft	0	1
Verwaltung	1,75	4
	<u>2,75</u>	<u>6</u>

Zum Bilanzstichtag waren 2 Arbeitnehmer inkl. Vorstand bei der Gesellschaft beschäftigt.

Kronberg, 28. März 2013

Der Vorstand
Matthias Girnth

Lagebericht der
Value Management & Research Aktiengesellschaft
Kronberg im Taunus
für das Geschäftsjahr 2012

Rahmenbedingungen

Im Jahr 2012 herrschte an den Aktienmärkten in Europa eine insgesamt freundliche Tendenz. Abgesehen von einem Dämpfer im Mai stieg der deutsche Aktienmarkt im Jahresverlauf um 29%. (vgl. <http://www.dax-indices.com>). Auch die Zinsmärkte tendierten weiter fest, so dass erstklassige Schuldner wie schon im Vorjahr nur extrem niedrige Nominalzinsen bieten mussten. In der Spitze führte das sogar zu negativen Nominalzinsen bei den kurzfristigen Emissionen des Bundes. Die bei vernünftigem Risiko erzielbaren Realzinsen sind bereits vielfach in den negativen Bereich gesunken.

Die Chancen und Risiken der VMR AG konzentrieren sich weiter auf die Entwicklung bei der 100%igen Tochtergesellschaft Interinvest S.A., da die AG als reine Holdinggesellschaft kein eigenes Geschäft betreibt und Erträge nur aus der Anlage ihrer liquiden Mittel und den Dividenden der Interinvest generiert.

Der Vorstand der VMR AG leitet das Geschäft der AG und wird dabei vom dreiköpfigen Aufsichtsrat kontrolliert und beraten. Der Vorstand der VMR AG ist auch Vorsitzender des Verwaltungsrates der Interinvest.

Zusammenfassung der Entwicklung der Gesellschaft im Jahr 2012

Ertragslage

Die Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2012 einen Gewinn nach Steuern in Höhe von 360 TEUR aus (vs. Verlust von 602 TEUR in 2011). Im Jahr 2012 wurde seitens der Interinvest eine Dividende in Höhe von 615 TEUR an die VMR AG ausgeschüttet, die allerdings auch thesaurierte Erträge der Vorjahre beinhaltet. Die Erträge der VMR AG bestanden neben der zuvor aufgeführten Dividendenzahlung der Interinvest in 2012 im Wesentlichen aus Zinserträgen in Höhe von 92 TEUR (vs. 92 TEUR in 2011). Die wichtigsten Aufwandsposten waren neben den Personalaufwendungen in Höhe von 164 TEUR (2011: 811 TEUR), die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 267 TEUR (2011: 475 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2012 wurde nur ein geringfügiger Ertrag aus dem Verkauf von Finanzanlagen aus dem ehemaligen Wertpapier- und Beteiligungsportfolio der VMR AG realisiert (TEUR 36).

Die Dividende der Interinvest und die vereinnahmten Zinserträge haben im Geschäftsjahr 2012 ausgereicht, den gegenüber den Vorjahren deutlich reduzierten Aufwand in der AG mehr als auszugleichen. Das erzielte Nettoergebnis liegt über der Planung für das Jahr 2012.

Finanzlage

Die VMR AG verfügte zum Bilanzstichtag 31.12.2012 über insgesamt 7.431 TEUR an liquiden Mitteln und kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerten in Form von Guthaben bei Kreditinstituten (32 TEUR), unter den sonstigen Wertpapieren ausgewiesenen Finanzinstrumenten wie Schuldscheindarlehen (1.000 TEUR), Anleihen (130 TEUR) und Geldmarktfonds (2.268 TEUR) sowie Schuldscheindarlehen gegenüber Kreditinstituten (ausgewiesen unter den sonstigen Vermögensgegenständen mit 4.000 TEUR).

In 2013 wird von einer deutlich reduzierten Liquiditätslage gegenüber 2012 ausgegangen, da im April 2013 die Auszahlung aus der in 2012 beschlossenen Kapitalherabsetzung an die Aktionäre zu einem Mittelabfluss von TEUR 6.426 führen wird.

Das Finanzmanagement der VMR AG verfolgt eine sicherheitsorientierte Anlage der liquiden Mittel mit dem Ziel, diese jederzeit in überschaubarer Zeit realisieren zu können.

Vermögenslage

Die wichtigste Position in der Bilanz der VMR AG sind die nicht betriebsnotwendigen liquiden Mittel und kurzfristig liquidierbaren Vermögenswerte in Form von Bankguthaben, sonstigen Forderungen und sonstigen Wertpapieren.

Der bilanzielle Wert der Interinvest zum 31.12.2012 beträgt 1.424 TEUR (2011: 1.424 TEUR). Bei dem angewandten Ertragswertverfahren zur Ermittlung des beizulegenden Wertes der Interinvest wurden für die VMR AG-Bilanz (HGB) in 2012 die gleichen Parameter wie für die Konzernbilanz (IFRS) angewendet. Daraus ergab sich kein Abschreibungsbedarf in 2012.

Die liquiden Mittel der VMR AG sind auch nach der vorgesehenen Auszahlung der Kapitalherabsetzung ausreichend, um die stark gesunkenen Verwaltungsaufwendungen abdecken zu können. Ob auch in Zukunft von hohen Dividendenzahlungen der Tochtergesellschaft Interinvest ausgegangen werden kann, erscheint aufgrund des schwierigen Kapitalmarktumfeldes und des hohen Konkurrenzdruckes aber unsicher.

Resümee zur wirtschaftlichen Lage

Die wirtschaftliche Lage der VMR AG ist weiterhin sehr solide. Sie ist gekennzeichnet durch ausreichend liquide Mittel bei der AG sowie das Fehlen jeglicher Finanzverbindlichkeiten. Die Ertragslage ist gegenüber Vorjahren deutlich verbessert.

Die in der AG eingeleiteten Kostensenkungsmaßnahmen haben bereits im Geschäftsjahr 2012 zu der deutlichen Ergebnisverbesserung beigetragen. Im Jahr 2013 werden weitere Einsparungen wirksam werden.

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt 2012 beschäftigte die Gesellschaft 2,75 Mitarbeiter inkl. 1 Vorstands (2011: 6). Zum 31.12.2012 beschäftigte die Gesellschaft 2 Mitarbeiter (davon 1 geringfügig Beschäftigte) inkl. 1 Vorstand (31.12.2011: 6).

Aufsichtsrat und Vorstand

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Personen, deren aktuelle Mandate bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, laufen. In der Hauptversammlung am 12. September 2012 wurden die Herren Günther Paul Löw, Peter Lang und Juho Hiltunen zu Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist Günther Paul Löw. Die Aufsichtsratsmitglieder bekommen eine feste jährliche Vergütung, Sitzungsentgelt und die Erstattung ihrer baren Auslagen. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds bedarf, wie bei einer Satzungsänderung, einer Dreiviertelmehrheit in der Hauptversammlung.

Im Vorstand der Gesellschaft fand im Geschäftsjahr 2012 kein Wechsel statt. Der alleinige Vorstand ist Herr Matthias Girnth. Die Bestellung von Herrn Girnth erfolgte bis zum 31.12.2013.

Herr Girnth erhielt im Jahr 2012 eine feste jährliche Vergütung, die Hälfte der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Erstattung seiner Auslagen; eine variable Vergütung ist nicht vorgesehen.

Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung des Vorstands, der Abschluss, die Beendigung und die Änderung des Anstellungsvertrages erfolgen durch den Aufsichtsrat.

Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB

1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Aktionäre und Hauptversammlung

Unsere Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche Hauptversammlung bei der VMR AG findet in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben

(u.a. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderungen der Satzung, Gewinnverwendung, Kapitalmaßnahmen).

Aufsichtsrat

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrates besteht in der Beratung und Überwachung des Vorstands. Der Aufsichtsrat der VMR AG besteht derzeit aus 3 Mitgliedern, deren aktuelle Mandate bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 beschließt, laufen. Die Aufsichtsratsmitglieder bekommen eine feste jährliche Vergütung, Sitzungsentgelt und die Erstattung ihrer baren Auslagen. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds bedarf, wie bei einer Satzungsänderung, einer Dreiviertelmehrheit bei der Hauptversammlung.

Vorstand

Der Vorstand – als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft – führt die Geschäfte des Unternehmens und ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Er berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung, die Unternehmensstrategie sowie über mögliche Risiken.

Nach dem Aktiengesetz (§ 84 AktG) und der Satzung der VMR (§ 9) werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Nach der Satzung kann der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Vorstandsmitglieder dürfen nach § 84 Abs. 1 AktG für höchstens fünf Jahre bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

Der Aufsichtsrat kann nach § 84 Abs. 3 AktG die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe sind namentlich grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung – es sei denn, dass das Vertrauen aus offensichtlich unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand Herr Matthias Girnth hält am 31.12.2012 insgesamt 29,94% der Stimmrechte (481.000 Anteile) an der VMR AG. Der Aufsichtsrat hält keine Anteile an der VMR AG.

Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei der VMR AG einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der VMR AG erfolgt im Geschäftsbericht, in den Quartalsmeldungen und im Halbjahresbericht.

Des Weiteren werden Informationen über Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht. Alle Meldungen und Mitteilungen sind im Internet unter Investor Relations einsehbar.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss wird seit dem Geschäftsjahr 2004 nach den IFRS-Richtlinien aufgestellt. Nach Erstellung durch den Vorstand wird der Konzernabschluss vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat festgestellt. Der aufgestellte Konzernabschluss wird innerhalb von 120 Tagen nach dem Geschäftsjahresende veröffentlicht.

Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich während der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsrat.

Kontrollsystem

Die Kontrollfunktion wird betreffend die Tochtergesellschaft durch den Vorstand der Gesellschaft in seiner Eigenschaft als dortiger Verwaltungsrat wahrgenommen. Die Kontrolle der Gesellschaft obliegt dem Aufsichtsrat.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft hat die VMR AG eine duale Führungs- und Kontrollstruktur. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Der Vorstand besteht seit Januar 2004 aus nur einer Person.

Der Vorstand nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.

Die Beschlussanträge werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates zwei Woche vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt, eine ausführliche schriftliche Unterlage erhält der Aufsichtsrat eine Woche vor seiner Sitzung.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht seine Geschäftsführung. Er besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat ist jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, nicht mitzurechnen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung.

2. Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Erklärung nach § 161 AktG abgegeben und den Aktionären im Internet (www.vmr.de) dauerhaft zugänglich gemacht.

Bestimmungen über Änderung der Satzung

Jede Änderung der Satzung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung nach den Regelungen des § 179 AktG.

Aktionärsstruktur und Kapital

Hinsichtlich Aktionärsstruktur und Kapital wird auf die Ausführungen im Anhang verwiesen.

Internes Rechnungslegungsbezogenes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Als kapitalmarktorientierte Gesellschaft im Sinne des § 264d HGB ist die VMR AG gemäß § 289 Abs. 5 HGB verpflichtet, die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess ist gesetzlich nicht definiert. Die VMR AG versteht das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem als umfassendes System und lehnt sich an die Definition des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystem (IDW PS 261 Tz. 19f.) und zum Risikomanagementsystem (IDW PS 340, Tz. 4) an. Unter einem internen Kontrollsystem werden danach die von dem Management im Unternehmen eingeführten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen verstanden, die gerichtet sind auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen des Managements

- zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit (hierzu gehört auch der Schutz des Vermögens, einschl. der Verhinderung und Aufdeckung von Vermögensschädigungen),
- zur Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung sowie
- zur Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikoerkennung und zum Umgang mit den Risiken unternehmerischer Betätigung.

Im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind bei der Gesellschaft folgende Strukturen und Prozesse implementiert:

Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für das interne Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess in der Gesellschaft. Über eine fest definierte Führungs- und Berichtsorganisation ist auch das Tochterunternehmen Interinvest S.A. in die Kontroll- und Risikomanagementsysteme einbezogen.

Die Grundsätze, die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Prozesse des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems sind in unseren Organisationsrichtlinien niedergelegt, die in regelmäßigen Abständen an aktuelle externe und interne Entwicklungen angepasst werden.

Im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erachtet die VMR AG solche Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems als wesentlich, die die Bilanzierung

und deren Gesamtaussage des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht maßgeblich beeinflussen können. Dies sind insb. die folgenden Elemente:

- Identifikation der wesentlichen Risikofelder und Kontrollbereiche mit Relevanz für den Rechnungslegungsprozess;
- Monitoringkontrollen zur Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und deren Ergebnisse auf Ebene des Vorstands, der beteiligten Dienstleister und auf Ebene der einzelnen Bereiche;
- präventive Kontrollmaßnahmen im Finanz- und Rechnungswesen sowie in operativen, leistungswirtschaftlichen Unternehmensprozessen, die wesentliche Informationen für die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht generieren;
- Maßnahmen, die die ordnungsmäßige EDV-gestützte Verarbeitung von rechnungslegungsbezogenen Sachverhalten und Daten sicherstellen;
- Maßnahmen zur Überwachung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems.

Risikomanagement

Unter Risikomanagement versteht die VMR AG in erster Linie die frühzeitige Erkennung von möglichen Risiken aus den jeweiligen Geschäftsbereichen und ein damit verbundenes effektives Management.

Die VMR AG hat interne Abläufe festgelegt, nach denen das Risikoprofil einzelner Bereiche und Abteilungen zu festgelegten Zeitpunkten einmal jährlich genau analysiert und zahlreiche Maßnahmen zur Risikoeingrenzung und -bewältigung getroffen werden.

Als Grundlage für die Risikobewältigung unterzieht die Gesellschaft den organisatorischen Ablauf aller Geschäftsvorgänge der fortlaufenden Überprüfung, insbesondere hinsichtlich der Verbindung von Stellenbeschreibungen der Mitarbeiter mit der Überwachung der festgestellten Störpotentiale. Dazu gehören Arbeitsanweisungen, Datensicherung, Regelung von Berechtigungen und Aufzeichnung von Geschäftsvorgängen.

Aus den vorgenannten Erläuterungen geht hervor, wie die Gesellschaft Risiken mit großer Auswirkung auf das weitere Fortbestehen feststellt und geeignete Management-Maßnahmen und Abläufe zur Risikovermeidung trifft. Ein wesentlicher Teil des Risikomanagements besteht aber auch darin, Risiken darzustellen, aus denen mögliche Schäden entstehen können sowie das Eintreten dieser durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für die VMR AG sind hauptsächlich zwei Störpotentiale zu nennen.

- 1) Die wichtigste Aktiva der VMR AG ist der luxemburgische Vermögensverwalter Interinvest, an der die VMR AG zu 100% beteiligt ist. Diese Beteiligung wird in der VMR AG Bilanz mit 1.424 TEUR bewertet. Dieser Wert beträgt 53,9% der Bilanzsumme und 59,3% des Eigenkapitals der VMR AG (nach Berücksichtigung der Auszahlung aus der beschlossenen Kapitalherabsetzung). Aus diesem Verhältnis erwächst ein deutliches Risikopotential. Eine weitere wesentliche Minderung der Ertragskraft der Interinvest oder Verluste beeinträchtigen die Werthaltigkeit dieser Bilanzposition stark. Eine solche Minderung entsteht u.a. durch den Verlust

von Kunden, Kundenabwanderung wegen schlechter Performance, Verlust von Schlüsselpersonal oder Entzug der Lizenz von den Aufsichtsbehörden.

- 2) Die VMR AG hat zum 31.12.2012 einen Vorstand und eine geringfügig Beschäftigte. Ein Ausfall des Vorstands birgt für die Gesellschaft ein Risiko, da der Vorstand kurzfristig nur schwer zu ersetzen wäre. Der Aufsichtsratsvorsitzende würde in einem solchen Fall kurzfristig die Aufgaben des Vorstands übernehmen, bis ein Ersatz-Vorstandsmitglied gefunden ist. Wesentliche Aufgaben wie z. B. die laufende Buchführung wurden an einen externen Dienstleister ausgelagert.

Die bestehenden Leitlinien des Risikomanagementsystems werden jährlich überprüft und an die veränderte strategische Ausrichtung angepasst. Das erarbeitete Risikomanagementsystem verbindet die Gesamtheit aller organisatorischen Regelungen und Maßnahmen zur Risikofrüherkennung und -steuerung, um den Fortbestand der VMR sicherzustellen. Das System umfasst alle Unternehmensbereiche. Das Risikomanagement konzentriert sich vor allem auf Störpotentiale, die eine Bedrohung für den Erfolg oder die Existenz der Gesellschaft darstellen. Die Gesellschaft hat das Risikomanagement als kontinuierlichen Prozess ausgestaltet, der sich aus fest definierten Bestandteilen zusammensetzt. Basierend auf der Risikoleitlinie bilden die Risikoidentifizierung, Risikobewertung, Risikosteuerung und Risikoüberwachung die Kernkomponenten des Risikomanagementprozesses. Die aus dem Risikomanagement gewonnenen Erkenntnisse werden systematisch ausgewertet, verbessert sowie einer laufenden Prüfung unterzogen und zur Verbesserung des Risikomanagementprozesses genutzt.

Ausblick, Risiken und Chancen

Die hohe Abhängigkeit von der Interinvest stellt das Hauptrisiko für die Gesellschaft dar. Der Abgang von Kunden und/ oder Mitarbeitern, die in diesem Bereich tätig sind, kann – insbesondere aufgrund etwaiger negativer Auswirkungen auf den Marktwert der Interinvest – nachhaltig negative Folgen für die Gesellschaft haben.

Für 2013 und 2014 wird mit einem weiter anhaltenden schwierigen Umfeld gerechnet. Die Margen im Asset Management Bereich werden auch in absehbarer Zukunft unter Druck geraten und nicht wieder die Werte vor der Finanzmarktkrise erreichen. Auf der anderen Seite könnte sich die Ertragslage deutlich bessern, sollte es zu Volumensteigerungen bei den verwalteten Vermögen kommen.

Im Geschäftsjahr 2012 sind bereits deutliche Kostenreduzierungsmaßnahmen auf Ebene der VMR AG eingeleitet worden, die auch im Jahr 2013 zu einer spürbaren Entlastung führen werden.

Aufgrund der guten Liquiditätsausstattung – auch nach der Kapitalherabsetzung - der Gesellschaft ist der Fortbestand der Gesellschaft für die nächsten Jahre nicht gefährdet. Der Vorstand prüft – in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat - verschiedene Alternativen hinsichtlich der weiteren Zukunft der VMR AG.

Schlussklärung des Vorstands zum Abhängigkeitsbericht gemäß § 312 Abs. 3 AktG

Der Bericht des Vorstands über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2012 enthält folgende Schlussklärung:

„Der Vorstand erklärt gemäß § 312 Abs. 3 AktG, dass die Gesellschaft während des Geschäftsjahres 2012 mangels Rechtsgeschäften oder Maßnahmen im Sinne des § 312 Abs. 1 Satz 2 AktG nicht durch den Mehrheitsaktionär benachteiligt wurde. Berichtspflichtige Maßnahmen lagen im Geschäftsjahr 2012 ebenfalls nicht vor.“

Nachtragsbericht

Seit dem Bilanzstichtag haben sich keine Geschäftsvorfälle von erheblicher Bedeutung ergeben.

Zukunftsbezogene Aussagen

Der Lagebericht enthält Aussagen, die sich auf die zukünftige Entwicklung der VMR AG und der VMR Gruppe sowie auf die wirtschaftliche Entwicklung beziehen. Diese Aussagen stellen Einschätzungen dar, die auf Basis aller zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Informationen getroffen wurden. Sollten die zu Grunde gelegten Annahmen nicht eintreffen oder neue Risiken eintreten, so können die tatsächlichen Ergebnisse von den erwarteten Ergebnissen abweichen.

Kronberg, 28. März 2013

Value Management & Research AG

Matthias Girnth
Vorstand

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Value Management & Research AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 28. März 2013

Baker Tilly Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Verena von Tresckow-Bronke
- Wirtschaftsprüfer -



Melanie Metz
- Wirtschaftsprüferin -

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Kartellrechts, Zinsen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der anschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handlungsbereiches, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres seit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensichtliche Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, heranzuziehen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen, in der vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufertigungen. Weitere Aufertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einkommenbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Umschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.